

**Vereinbarung**  
zur Durchführung und Finanzierung  
des Funktionstrainings in Niedersachsen  
vom 01.01.2010 i. d. F. vom 01.01.2015

**§ 3**  
**Funktionstrainingsgruppen**

...

- (6) Neben den in Punkt 14 der Rahmenvereinbarung (**s.u. „Auszug ...**) genannten Therapeuten, kann die Leitung des Funktionstrainings auch von folgenden Personenkreisen entsprechend 14.2 der Rahmenvereinbarung übernommen werden:
- Masseur u. medizinischer Bademeister
  - Sportwissenschaftler (Diplom, Magister, Bachelor, Master), Fachrichtung Prävention & Rehabilitation
  - Sportlehrer (Staatsexamen, Diplom, Magister, Bachelor, Master)
  - Sport- und Gymnastiklehrer
  - Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Sportmedizin und/ oder Rehabilitationsmedizin

**Zusätzlich zur beruflichen Befähigung bedürfen diese Personen weiterer spezifischer Ausbildungsinhalte für die Durchführung gruppentherapeutischer Maßnahmen. Die bestehenden Aus-/Fortbildungsstrukturen der Mitglieder der LAG Funktionstraining sollen für die Qualifizierung genutzt werden.**

---

**Erläuterungen zu „weitere spezifische Ausbildungsinhalte“:  
Für die Anerkennung durch den BSN ist eine Lizenz Orthopädie nachzuweisen!**

---

**Auszug** aus der

Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining  
vom 01. Januar 2011

## **14 Leitung des Funktionstrainings**

- 14.1 Beim Funktionstraining kommen für die Leitung der Trainingsgruppen vor allem **Physiotherapeuten/-innen / Krankengymnasten/-innen und / oder Ergotherapeuten/-innen** mit speziellen Erfahrungen und spezieller Fortbildung für den Bereich der rheumatischen Erkrankungen / Osteoporose einschließlich Wassergymnastik und Atemgymnastik und mit Kenntnissen und Erfahrungen in der psychischen und pädagogischen Führung in Betracht. Sie müssen in der Lage sein, die Leistungsfähigkeit und die darauf abzustimmenden Übungen für den/die einzelnen Patienten/-in einzuschätzen.
- 14.2 Die Leitung der Funktionstrainingsgruppen kann auch von anderen qualifizierten Therapeuten/-innen wahrgenommen werden, die über eine nach 14.1 vergleichbare therapeutische Ausbildung verfügen und an einer von den Rehabilitationsträgern anerkannten Fort-/Zusatzausbildung für das Funktionstraining teilgenommen haben.